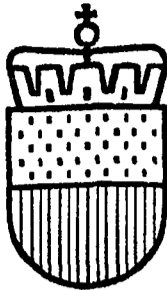


# Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 24.—, halbjährlich sFr. 12.50, vierteljährlich sFr. 6.50 — Vorarlberg jährlich öS 260.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 70.—, monatlich öS 19.—, übriges Ausland jährlich sFr. 42.—, halbjährlich sFr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 14,5 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 18 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 19 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Dienstag, 21. Juli 1970

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

103. Jahrgang — Nr. 106

## Tribüne der freien Meinung

Post sorgte für Abhilfe

Zu der in Ihrem geschätzten Blatt Nr. 63 vom 29. April 1970 unter «Tribüne der freien Meinung» erschienenen Anregung betreffend Briefkasten für Autofahrer, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir die Angelegenheit gründlich geprüft und bereits für Abhilfe gesorgt haben:

• Der Briefkasten beim Postamt Vaduz ist durch einen grösseren ersetzt worden, der nicht mehr so schnell überfüllt sein wird. Wir wären den Postbenützern sehr dankbar, wenn sie Massensendungen nicht in den Briefeinwurf legten, sondern am Schalter (eventuell am Dringlichkeitsschalter) abgaben.

• Beim Eingang zum Parkplatz «Aeule» ist an einem Kandelaber der LKW ein Briefeinwurf zur Benützung durch die Automobilisten angebracht worden.

• Der Briefeinwurf beim Verkehrsverein ist an die Aussenwand verlegt und damit für die Benützer günstiger plaziert worden.

Mit diesen Verbesserungen hoffen wir, den Aufgebern von Briefen in Vaduz einen weiteren Dienst zu leisten! (Kreispostdirektion)

## von Tag zu Tag

Die Sonderausstellung Jean Cocteau, die am Sonntag in Vaduz begann, verdient aus zweierlei Gründen unsere besondere Beachtung: einmal weil sie eine echte Bereicherung (wenn nicht gar Sensation) unseres Kulturlebens darstellt und, zum zweiten, weil sie in mancher Hinsicht zum Vorwand für eine besonders farbenprächtige Gesellschaftsfernfahrt nach Liechtenstein wurde (Seite 1 und 2).

An erster Stelle bringen wir heute Auszüge aus dem «Industriekurier» (Düsseldorf), der sich mit den Praktiken der Steuerflucht auseinandersetzt. Obwohl in diesem Beitrag Liechtenstein nicht direkt angesprochen wird, scheint er für unsere Leser von nicht geringer Aktualität, steht unser Land doch indirekt im Zusammenhang mit diesem Problem.

Delegationen der VU und FBP trafen sich am vergangenen Freitag zu interparteilichen Gesprächen («Kurz gemeldet»). In Triesen gastiert am 24. Juli ein 80 Mitglieder zählender Chor zu einem Konzert im Gemeindefaal. Weitere Inlandmeldungen lesen Sie auf Seite 2 und 3.

Unglücksfälle und Verbrechen sowie Meldungen aus der Nachbarschaft lesen Sie auf Seite 3 und 4. Die Kinoprogramme finden Sie auf Seite 7. Einen Bericht über den Sieg unseres Formel-V-Piloten Manfred Schurti in Ulm-Laupheim sowie weitere Sportmeldungen bringen wir im Sportteil (Seite 5).

Israelische Flugzeuge bombardierten letztes Wochenende Abschussvorrichtungen am Suezkanal und griffen Ziele im Libanon und Jordanien an. Einen Bericht dazu und weitere Meldungen über das politische Weltgeschehen bringen wir auf der letzten Seite.

  
Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur  
**Verwaltungs- und Privat-Bank AG**  
Vaduz

## «Steuerflucht - systematisch organisiert»

Der «Industriekurier» (Düsseldorf) über einen Vorschlag des Hessischen Finanzministers zur Verhinderung der Steuerflucht

In seiner Ausgabe vom Dienstag, 7. Juli 1970, befasste sich der «Industriekurier» aus Düsseldorf («Zeitung für Wirtschaft, Politik und Technik») mit einem Papier des Hessischen Finanzministers Dr. Lang, das Vorschläge über die Verhinderung der Steuerflucht enthält. Der Beitrag im «Industriekurier» ist mit den Worten «Steuerflucht — systematisch organisiert» überschrieben und mit einem Bild von Schloss Vaduz («Wohnsitz westdeutscher Millionäre: Liechtenstein») ausgeschmückt. Obwohl im Artikel selbst das Wort Liechtenstein nicht vorkommt, scheint man den Begriff Steuerflucht immer spontaner auch mit dem Namen unseres Landes in Verbindung zu bringen. Nachstehende Passagen sind dem besagten Beitrag im «Industriekurier» entnommen:

Der Hessische Finanzminister Dr. Lang hat jetzt einen Katalog von Praktiken vorgelegt, mit denen die Steuerflucht aus der Bundesrepublik systematisch organisiert werden kann. Folgende Fluchttechniken sollten durch einen Gesetzentwurf, der der Steuerreformkommission als Arbeitsmaterial überwiesen wird, verboten werden:

Weit verbreitet ist vor allem die Methode, ausländische Zwischenstellen einzuschalten, die den Gewinn des inländischen Unternehmens mindern sollen und mit ihrem eigenen Einkommen nur der Besteuerung des Oasenlandes unterliegen. Folgende Gesellschaftstypen sind bekannt:

• Vertriebsgesellschaften der ausländischen Zwischenstelle (AZ) werden Produkte des inländischen Unternehmens zu niedrigeren Preisen geliefert als diese ihren Abnehmern im Ausland und auch im Inland berechnen. Der Zwischengewinn verbleibt im Ausland und mindert den Gewinn des inländischen Unternehmens.

• Einkaufsgesellschaften. Der AZ werden für

im Ausland benötigte ausländische Waren oder Maschinen höhere Preise gezahlt, als diese selbst aufwenden muss. Auch hier verbleibt der Zwischengewinn im Ausland und der Gewinn des inländischen Unternehmens wird gemindert.

• Vermittlungs-, Vertretungs- und Beratungsfirmen. Solche Firmen werden in der Regel ohne zwingenden Grund bei benötigten Dienstleistungen eingeschaltet. Oftmals werden solche Dienstleistungen auch nur vorgetäuscht. Die gezahlten Provisionen vermindern den Gewinn des inländischen Unternehmens.

• Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die unbeschränkt Steuerpflichtigen erwerben die Beteiligung an diesen AZ durch Einbringung von Ertragsvermögen, zum Beispiel von Aktien, Obligationen, Hypotheken, Rechten, Immobilien. Die aus dem eingebrachten Vermögen fliessenden Erträge verbleiben im Ausland. Soweit diese Erträge aus dem Inland stammen, vermindern sie den Gewinn inländischer Unternehmen und scheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus.

## «Sensation des Gefühls»

Ausstellung Jean Cocteaus in der Galerie Haas: Vernissage-Rede von Hans Habe

Am vergangenen Samstag, 18.00 Uhr, fand der Auftakt zu einem Ereignis statt, das in unserem Lande, gemeinsam mit der Sonderausstellung aus dem graphischen Werk Francesco Goyas und der Wiedereröffnung der Fürstlichen Gemäldegalerie im Bereiche der Bildkunst die kulturelle Sensation des Jahres darstellt.

Der Verlauf der Vernissage wurde von allen Anwesenden mit grossem Interesse und aussergewöhnlicher Spannung verfolgt; nicht zuletzt deshalb, weil der Galeriebesitzer, Herr Albert Haas, es verstanden hatte, den bekannten deutschen Schriftsteller Hans Habe («Das Netz») als Referenten zu gewinnen.

Nach der Begrüssung durch Herrn Haas, der seiner grossen Freude darüber Ausdruck gab, dass es gelungen war, die Eröffnung dieser Ausstellung möglich zu machen und dass er eine solche Zahl von Gästen, unter denen die Prominenz besondere Erwähnung fand, in seiner Galerie empfangen durfte, erging das Wort an Herrn Habe.

Der Schriftsteller erfüllte die Erwartungen des Publikums, indem er durch seine Einführungen über Leben und Werk des berühmten Dichters und Malers Cocteau mit der einem Literaten entsprechenden Form und lebendiger Rhetorik anregend auf die Zuhörer einwirkte. Die Wenigen, die, wahrscheinlich nicht ganz vorurteilslos, eine zwar formal brillante, inhaltlich aber wenig entsprechende Rede erwartet hatten, sahen sich auf angenehmste Weise enttäuscht.

Habe strich besonders die Vielfalt in der Person Cocteaus heraus, des Genies, das die Kraft seines Lebens dem Ziele widmete, Genie zu bleiben, sich immer wieder zu entklassifizieren und neu zu erfassen, den Tod des Genialen, den Kreisgang, von sich zu bannen:

«Alles, was sich klassifizieren lässt, riecht nach Verwesung. Man muss sich entklassifizieren und aus der Reihe treten. Dadurch zeichnen sich sowohl Meisterwerke wie Helden aus.» (Fortsetzung Seite 2)



Vernissage Cocteau in der Galerie Haas: Von links nach rechts: Albert K. Haas, Landesbischof Dr. Johannes Vonderach, Exkönig Ntare von Burundi, S. D. Prinz Philipp (Foto: Peter)

• Patentverwertungsgesellschaften. Die unbeschränkt Steuerpflichtigen bringen ihre Patente gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten an der AZ ein. Die aus dritten Ländern vereinbarten Lizenzgebühren verbleiben im Ausland. Soweit die Lizenzgebühr aus dem Inland stammt, vermindert sie die Gewinne inländischer Unternehmen, auch entfällt die unbeschränkte Steuerpflicht.

• Finanzierungsgesellschaften. Die hier in Betracht kommenden AZ führen dem inländischen Unternehmen Kapital zu, das in anderen AZ angesammelt worden ist. Dieses Kapital wird so als Fremdkapital dargestellt und behandelt. Benötigtes Kapital wird zurückgeführt. Die bewusst hohen Kreditkosten mindern den Gewinn des inländischen Unternehmens. Sind für die Darlehen stille Beteiligungen am inländischen Unternehmen eingeräumt, scheiden die entsprechenden Gewinnanteile aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus.

• Beteiligungsgesellschaften. Auch hier wird im Inland angesammeltes Kapital in das Inland zurückgeführt, in dem an diese AZ Anteile am inländischen Vermögen verkauft werden. Darüber hinaus wird solches Kapital zum Erwerb anderer Beteiligungen und an deren Ertragsvermögen verwendet. Die erzielten Beteiligungsgewinne und sonstigen Erträge verbleiben im Ausland. Soweit diese Gewinne und Erträge aus dem Inland stammen, entfällt die unbeschränkte Steuerpflicht.

Weiterhin wird Steuerflucht begangen durch gezielte Wohnsitzverlagerung. Dadurch entfällt die unbeschränkte Steuerpflicht. Ausländische Einkünfte des Verzogenen können im Inland nicht mehr besteuert werden. Auch die bezüglich der weiter bestehenden inländischen Einkünfte des Verzogenen nunmehr beschränkte Steuerpflicht gleicht die durch den Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht entstandenen Vorteile nicht immer aus. Dadurch, dass Einkünfte aus dritten Ländern nicht mehr erfasst werden, wird die Tarifprogression für inländische Betriebsstättengewinne geringer. Aus der Bundesrepublik fliessende Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren werden nur mit 25 Prozent besteuert, Zinsen aus Forderungen und Gewinne aus reinen Warenverkäufen werden, weil insoweit keine Betriebsstätte im Inland besteht, völlig steuerfrei belassen.

Ein Beispiel für innere Steuerflucht: Besitzer verheimlichter Vermögen, das in Wertpapieren angelegt ist und in Streifenbanddepots oder in Safes deutscher Banken lagert, versuchen auch die Erträge dieses Vermögens, Dividenden zum Beispiel, steuerfrei zu vereinnahmen. Diese Erträge unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Um auch diesen zu umgehen, werden die Wertpapiercoupons wenige Tage vor der Hauptversammlung, in der die Dividendenausschüttung beschlossen wird, zum Beispiel an eine Schweizer Bank geleitet, um die Herkunft der Coupons bei der Geltendmachung von Steuererstattungen gegenüber dem deutschen Fiskus zu verschleiern. Die Schweizer Bank verkauft die Coupons an eine deutsche Bank, die den Dividendennennbetrag vergütet. Nachdem dann die deutsche Bank die Dividende in Höhe von 75 Prozent des Nennbetrages nach Einbehaltung von 25 Prozent Kapitalertragsteuer durch das ausschüttende Unternehmen vereinnahmt hat, beantragt sie die Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Finanzamt, da sie nur eine Forderung angekauft und keinen Kapitalertrag bezogen hat. Die Bank vereinnahmt im Ergebnis also die Bruttodividende, die sie abzüglich ihrer Provision an den Stammrechtinhaber über die Schweiz weiterleitet.»

  
Liechtensteinische Landesbibliothek